

der Serienfertigung anzulegen ist, entsprechen. Sind Anlagen prüfpflichtig, darf die Serienfertigung erst begonnen werden, wenn ein staatliches Gütezeichen oder eine Sondergenehmigung erteilt ist.

(2) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung hat die Qualität der Ausrüstungen und Montageleistungen für die wichtigsten Vorhaben der Energieerzeugung und -fortleitung zu kontrollieren. Die Liste der zu kontrollierenden Vorhaben ist jährlich zwischen dem Minister für Kohle und Energie und dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zu vereinbaren.

§24

(1) Die Einstellung des Betriebes einer Energieerzeugungsanlage, die zum Wegfall der installierten und höchstmöglichen Leistung führt (Stillsetzung), die Demontage und Verschrotung einer Energieerzeugungsanlage (Abriß) sowie die Übergabe einer Energieerzeugungsanlage an einen anderen Betreiber bedürfen als Stilllegungsmaßnahmen der energiewirtschaftlichen Einwilligung, soweit nicht in Rechtsvorschriften Ausnahmen zugelassen sind. Wegen der Entscheidung über den Antrag, der Zulässigkeit von Ausführungsmaßnahmen und der Erteilung von Auflagen gilt der § 19, wegen der Zeit und der Begründung der Entscheidung gilt der § 17 Abs. 2 entsprechend.

(2) Planmäßige und operative Außerbetriebsetzung von Energieerzeugungsanlagen sind keine Stillsetzung im Sinne des Abs. 1 Satz 1.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Energiefortleitungsanlagen (ohne Abnehmeranlagen) entsprechend anzuwenden, jedoch ist über die Stilllegung vom Energiekombinat zu entscheiden.

Abschnitt 6

Energieinspektion

§25

(1) Die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen, vorrangig auf dem Gebiet der rationellen Energieumwandlung und -anwendung, wird durch die Energieinspektion der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat kontrolliert.

(2) Die Energieinspektion ist Organ der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat. Sie verwirklicht ihre Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der SED, der Gesetze und der anderen Rechtsvorschriften sowie der Weisungen des Leiters der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat.

(3) Die Energieinspektion ist juristische Person und Hausorganisation; sie gliedert sich in die Hauptinspektion und die Bezirksinspektionen. Zentrale Staatsorgane dürfen nur von der Hauptinspektion kontrolliert werden.

(4) Die Kontrolle kann bei Herstellern von Anlagen und Gebäuden im Hinblick auf die einzuhaltenden Energieverbrauchs- und Wärmeverbrauchsnormative auch diese Erzeugnisse einbeziehen.

(5) Die Kontrollen erfolgen durch Energieinspektoren der Energieinspektion. Der Leiter der Hauptinspektion und die Leiter der Bezirksinspektionen können geeignete Fachleute aus der Volkswirtschaft nach Zustimmung des jeweils zuständigen Leiters als nebenamtliche Energieinspektoren einsetzen.

(6) Die Energieinspektoren sind berechtigt, Anlagen, Gebäude, Räumlichkeiten und Betriebsflächen (Objekte) zur Kontrolle zu betreten. Ist das Betreten solcher Objekte durch besondere Sicherheits-, Hygiene- oder ähnliche Vorschriften geregelt, dürfen sie die Energieinspektoren nur nach Erfüllung der festgelegten Anforderungen betreten.

(7) Die Energieinspektoren sind weiterhin berechtigt, Informationen vom Leiter, von leitenden Mitarbeitern und von anderem Personal des Kontrollierten zu verlangen sowie

Sachverhalte selbst aufzunehmen. In bezug auf Staats- und Dienstgeheimnisse sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.

§26

(1) Wird festgestellt, daß der Kontrollierte seine energiewirtschaftlichen Pflichten schwerwiegend verletzt hat, kann die Energieinspektion schriftliche Auflagen erteilen, innerhalb einer bestimmten Frist Veränderungen herbeizuführen.

(2) Der Kontrollierte ist verpflichtet, der Energieinspektion die Erfüllung der Auflagen schriftlich zu melden.

§27

(1) Die Energieinspektion kann zur Durchsetzung der Auflagen im Auflagenbescheid Zwangsgeld bis zu 100 000 M androhen.

(2) Die Höhe des Zwangsgeldes soll unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgabenerfüllung, der Schwere der Pflichtverletzung und der Wirkungen auf die Fonds des Kontrollierten bemessen werden.

(3) Das angedrohte Zwangsgeld wird fällig, wenn die Energieinspektion die Nichterfüllung oder nicht vollständige Erfüllung der Auflagen festgestellt hat.

(4) Das Zwangsgeld ist innerhalb von 5 Arbeitstagen zu bezahlen. Es ist zu erlassen, wenn die Auflagen aus wichtigen Gründen nicht erfüllt wurden; der Kontrollierte muß solche Gründe prüfbar darlegen.

(5) Zwangsgeld kann bei nicht erfüllten Auflagen für die gleiche Pflichtverletzung wiederholt angedroht und festgesetzt werden.

§28

(1) Die operativen Leitungsorgane für Elektroenergie und Gas, soweit nicht der Abs. 2 anzuwenden ist, sowie das operative Leitungsorgan für feste Brennstoffe gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 1 sind berechtigt, in Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen in bezug auf die betreffenden Energieträger die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben bei der Gewinnung bzw. Erzeugung, dem speziellen Transport und der Bevorratung sowie die Einhaltung der Kontingente, Leistungsanteile und verbindlichen Limite für Temperatur- und Versorgungsstufen zu kontrollieren.

(2) Die Energiekombinate sind berechtigt, in Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen in bezug auf alle Energieträger die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben bei der Erzeugung, dem speziellen Transport und der Bevorratung, bei der Energieplanung, der komplex-territorialen Wärmeenergieversorgung sowie die Einhaltung der Kontingente, Leistungsanteile und verbindlichen Limite für Temperatur- und Versorgungsstufen, die Anmeldung des Energiebedarfs und die Erfüllung der Auflagen gemäß § 18, § 19 Abs. 2 und § 34 Abs. 3 zu kontrollieren.

(3) Der § 25 Absätze 5 bis 7 und die §§ 26, 27 sind entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 7

Benutzung von Grundstücken

§29

(1) Das Energiekombinat ist berechtigt, Grundstücke dauernd oder vorübergehend für Anlagen zum Leitungstransport, zur Umspannung, Umformung, Regelung, Schaltung, Speicherung und Verdichtung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie (Energiefortleitungsanlagen) mitzubenzutten. Das Recht zur dauernden Mitbenutzung für Anlagen, die nicht dem Leitungstransport dienen, besteht nur, wenn je Einzelanlage 5S 60 m² Fläche erforderlich ist.

(2) Die Mitbenutzung ist grundsätzlich zu vereinbaren, und zwar bei dauernder Mitbenutzung mit dem Eigentümer bzw. Rechtsträger des Grundstücks oder, soweit am Grundstück